

SK / Motion SVP-Fraktion vom 20. September 2021

## Selektive Einführung des Gemeindemehrs bei kantonalen Abstimmungen

Antrag der Regierung vom 4. Januar 2022

### Nichteintreten.

Begründung:

Das Motionsbegehren zielt auf eine Änderung von Art. 51 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ab, wonach eine Vorlage als angenommen gilt, wenn sie die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Mit der Einführung des Gemeindemehrs soll für die Annahme von kantonalen Vorlagen *ohne* Verfassungsrang die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der politischen Gemeinden erforderlich sein.

Politische und rechtliche Gründe sprechen gegen ein solches Instrument:

Mit der Einführung des Gemeindemehrs würden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger je nach Wohnsitz fortan über ein sehr unterschiedliches Stimmgewicht verfügen. So würde eine Stimme aus der kleinsten politischen Gemeinde<sup>1</sup> des Kantons rund 88 Mal stärker ins Gewicht fallen als eine Stimme aus der grössten politischen Gemeinde des Kantons<sup>2</sup>. Diese z.T. massive Ungleichheit wäre nicht zuletzt der Legitimität und Akzeptanz von Abstimmungsergebnissen abträglich. Es ist zudem kaum vorstellbar, dass die politischen Gemeinden durch den Erlass kantonalen Vorlagen ohne Verfassungsrang so schwer betroffen sind, dass die mit dem Gemeindemehr verbundenen massiven Verzerrungen des Stimmgewichts als verhältnismässige Massnahme erscheinen.

In rechtlicher Hinsicht ist die Zulässigkeit der mit der Motion angestrebten Verfassungsänderung zumindest zweifelhaft, auch wenn die Motion die Einführung des Gemeindemehrs nur für Vorlagen *ohne* Verfassungsrang verlangt.<sup>3</sup> Das Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) garantiert auch die politische Gleichberechtigung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Mit der Einführung des Gemeindemehrs würde die Stimme einer Bürgerin oder eines Bürgers in einer kleineren Gemeinde wie ausgeführt (deutlich) mehr Gewicht erhalten als diejenige einer Bürgerin oder eines Bürgers in einer grösseren Gemeinde. Auch die durch Art. 34 Abs. 2 BV garantierte freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe wäre durch die Einführung des Gemeindemehrs betroffen: Nach dem Prinzip der Erfolgswertgleichheit sollen sich möglichst viele Wähler-voten im Wahlergebnis effektiv niederschlagen, möglichst wenige gewichtslos bleiben. Der Erfolgswert einer Stimme soll mithin nicht davon abhängen, wo die Bürgerin oder der Bürger wohnt

<sup>1</sup> Berg SG, Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner per 31. Dezember 2020: 866 (vgl. «Kopf und Zahl 2021» Kanton St.Gallen, Fachstelle für Statistik, abrufbar unter [https://www.sg.ch/content/dam/sgch/kanton-stgallen/statistik/kopf-und-zahl/Kopf\\_und\\_Zahl\\_SG\\_2021.pdf](https://www.sg.ch/content/dam/sgch/kanton-stgallen/statistik/kopf-und-zahl/Kopf_und_Zahl_SG_2021.pdf)).

<sup>2</sup> Stadt St.Gallen, Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner per 31. Dezember 2020: 76'213 (vgl. «Kopf und Zahl 2021» Kanton St.Gallen, Fachstelle für Statistik, abrufbar unter [https://www.sg.ch/content/dam/sgch/kanton-stgallen/statistik/kopf-und-zahl/Kopf\\_und\\_Zahl\\_SG\\_2021.pdf](https://www.sg.ch/content/dam/sgch/kanton-stgallen/statistik/kopf-und-zahl/Kopf_und_Zahl_SG_2021.pdf)).

<sup>3</sup> Aufgrund von Art. 51 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) muss eine Kantonsverfassung revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt. Die Einführung zusätzlicher Mehrheitshürden (z.B. der Mehrheit der Gemeinden im Kanton) für die Revision kantonalen Verfassungen widerspricht dieser Bestimmung.

(vgl. P. Tschannen, in: Waldmann / Belser / Epiney [Hrsg.], Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 34 N 47).

Eine diesbezügliche Analogie zum Ständemehr auf Bundesebene greift zu kurz. Erstens handelt es sich beim Ständemehr um eine in der BV selbst angelegte, historisch gewachsene Ausnahme für wenige Entscheide von grundlegender Bedeutung; zweitens trägt das Ständemehr speziell der konstitutiven Rolle der Stände in der Eidgenossenschaft und dem ausgeprägten Mass ihrer staatlichen Eigenständigkeit Rechnung. Diese besonderen Voraussetzungen sind im Gefüge Kanton–Gemeinden und damit in Bezug auf das Instrument des Gemeindemehrs nicht im gleichen Mass gegeben.

Insgesamt erweist sich die Einführung des Gemeindemehrs aus Sicht der Regierung somit als politisch weder erforderlich noch zielführend. In rechtlicher Hinsicht ist die Zulässigkeit mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben zumindest fraglich. Die Regierung beantragt dem Kantonsrat daher Nichteintreten.